

Wirtschaftsplan und Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Oper Frankfurt

Wirtschaftsplan 2020 / 2021 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gem. Art. 53 Nr. 5 bei Betriebsbeihilfen

Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH Oper

Nr.	Angaben in TEUR	Kennzeichnung nach Kostenarten	Gesamtwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr	sonstige Aktivitäten	Kulturaktivitäten	Vorjahr Plan
1	Umsatzerlöse					
	a		10.838.141	315.354	10.522.787	9.787.082
2	sonst. betr. Ertr.					
	a		1.595.932	0	1.595.932	1.277.975
3	Summe Erträge					
			12.434.073	315.354	12.118.719	11.065.057
4	Materialaufwand					
	a		10.621.027	0	10.621.027	10.832.665
	e		15.375.404	0	15.375.404	15.499.087
5	Personalaufwand					
	e		31.560.420	0	31.560.420	30.313.911
6	Abschreibungen					
	d		1.799.798	0	1.799.798	1.833.920
7	Sonst. betr. Aufw.					
	a		60.530	0	60.530	74.503
	d		4.605.213	0	4.605.213	4.367.815
	f		76.089	0	76.089	74.503
8	Summe Aufwand					
			64.098.480	0	64.098.480	62.996.404
9	Zinsergebnis					
	d		-505.314	0	-505.314	-495.615
10	Steuern					
	d		-29.558	0	-29.558	-28.942
11	Jahresergebnis					
			-52.199.279	315.354	-52.514.633	-52.455.904

Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Oper Frankfurt

Die Stadt Frankfurt am Main gewährt der Oper Frankfurt als einem von zwei Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH eine finanzielle Förderung für deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Kunst und des kulturellen Erbes.

Nach den Vorgaben ihres Gesellschaftsvertrages geht die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH diesen Tätigkeiten nach durch Opern-, Ballett- und Theateraufführungen sowie Konzertaufführungen in der Oper Frankfurt, im Schauspiel Frankfurt und an anderen von der Gesellschaft festzulegenden Orten mit Schwerpunkt in Frankfurt sowie durch Vorträge, Diskussionen, Kulturveranstaltungen aller Art, soweit sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Oper, Ballett, Schauspiel und verwandten dramatisierten Darstellungsformen stehen. Satzungsgemäß sind der Oper Frankfurt die Kunstgattungen Oper, Operette, Musical und Liederabende, soweit der musikalische Anteil überwiegt, zugeordnet.

Durch Beschluss Nr. 656 vom 08.06.2020 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main entschieden, der Oper als Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH für

das Geschäftsjahr 2020/2021 einen Förderbetrag bis zu 52,5 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Mittelgewährung erfolgte als von der Notifizierung freigestellte Beihilfe für Kultur und kulturelles Erbe nach Art. 53 der Verordnung Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO vom 17.06.2014) und auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2020/2021 der Oper Frankfurt, der einen entsprechenden Jahresfehlbetrag ausweist.

In diesem Wirtschaftsplan werden die voraussichtlichen Aufwendungen nach den Anforderungen gemäß Artikel 53 AGVO aufgeschlüsselt. Zudem werden darin Aufwendungen und Erträge für Tätigkeiten der Oper Frankfurt, die nicht dem Bereich von Kultur und kulturellem Erbe unterfallen und keine städtische Förderung erhalten, separat ausgewiesen.

Ziffer I.h bis I.j der Beschlussfassung Nr. 656 des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 08.06.2020 lautet:

„Die Stadt Frankfurt am Main stimmt der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrag zu und stimmt für

- h. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2020/2021 der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH;
- i. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2020/2021 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für die Oper Frankfurt mit einem Betriebsverlust/Zuschussbedarf im Planjahr von 52.199 T€;
- j. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2020/2021 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für das Schauspiel Frankfurt mit einem Betriebsverlust/Zuschussbedarf im Planjahr von 27.062 T€.“

Die Ziffern I.a bis I.g des Beschlusses stehen im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2018/2019, der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie der Wahl des Abschlussprüfers 2019/2020. In den Ziffern II. und III. des Beschlusses wird die Stadtkämmerei beauftragt, das Erforderliche zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.